

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Januar 2020

---



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Fundstelle</b>
1.	Jahressteuergesetz 2019 tritt in Kraft	BR-PM v. 29.11.2019, BT-Drs. 19/14873 v. 6.11.2019, Beschlussempfehlung (DW20200118)
2.	Änderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 1.1.2020	BT-Drs. 19/14873 v. 6.11.2019, Beschlussempfehlung (DW20200119)
3.	III. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft	BR-Drs. 19/14421 (neu) v. 23.10.2019 (DW20191101)
4.	Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsreisen ab 1.1.2020	BMF-Schr. v. 15.11.2019 – IV C 5 – S 2353/19/10010 :001 (DW20200103)
5.	Beitragsbemessungsgrenzen und Sachbezugswerte 2020	BR-Drs. 485/19 v. 9.10.2019 (DW20200105)



## 1. Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines in einen Umsatzsteuerbetrag eingebundenen Lieferanten

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt in seiner Entscheidung vom 20.5.2019 fest, dass in der Regel derjenige als leistender Unternehmer i.S.v. § 2 Abs. 1 UStG anzusehen ist, der die Lieferung oder sonstige Leistung im eigenen Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Dass Geschäftsführer einer Gesellschaft im Innenverhältnis zu einem Hintermann keine Entscheidungsbefugnis haben, ist kein Grund, dieser Gesellschaft die Unternehmereigenschaft abzusprechen.

Die Steuerverwaltung kann von dem Steuerpflichtigen, der sein Recht auf Vorsteuerabzug ausüben möchte, nicht generell verlangen, zu prüfen, ob der Aussteller der Rechnung über die Gegenstände und Dienstleistungen, für die dieses Recht geltend gemacht wird, Steuerpflichtiger ist. Er muss auch nicht prüfen, ob der Verkäufer über die fraglichen Gegenstände verfügte und sie liefern konnte und seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Erklärung unter Abführung der Mehrwertsteuer nachgekommen ist. Er muss sich auch nicht vergewissern, dass auf der Ebene der Wirtschaftsteilnehmer einer vorgelagerten Umsatzstufe keine Unregelmäßigkeiten und Steuerhinterziehung vorliegen oder entsprechende Unterlagen vorlegen.

Die Schlussfolgerung, dass Preise für Kupferkathoden unter Börsenwert nur nach einer Mehrwertsteuerhinterziehung möglich sind, ist unzulässig.

Es besteht kein Vertrauensschutz auf die Anwendung der früheren Rechtsprechung des BFH, wonach die Vorsteuer aus einer berechtigten Rechnung erst im Besteuerungszeitraum der Berichtigung abgezogen werden kann.

Quelle: FG Niedersachsen, Ur. v. 20.5.2019 – 11 K 161/16, NZ – BFH-Az.: V B 55/19 (Z20191105)

## 2. Wirksame Bekanntgabe von Steuererklärungen

Ist eine Steuer, eine Steuervergütung, ein Haftungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungs-

empfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrags (§ 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AO). In einem vom FG Baden-Württemberg entschiedenen Fall hatte das FA sowohl am 29.6.2010 einen Betrag von 1.487,08 € als auch am 27.7.2010 einen Betrag von 714 € rechtsgrundlos gezahlt.

Die Zahlung des Betrags von 1.487,08 € beruhte auf der Aufhebung des Zusammenveranlagungsbescheides. Dieser Aufhebungsbescheid ist dem Kläger nicht wirksam bekannt gegeben worden. Ausweislich der Akten war der Aufhebungsbescheid an beide Ehegatten unter ihrer gemeinsamen Anschrift gerichtet. Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt oder der von ihm betroffen ist. Sind mehrere Beteiligte von einem Bescheid betroffen, ist dieser grundsätzlich jedem Beteiligten gegenüber einzeln bekannt zu geben. Die Voraussetzungen für eine erleichterte Bekanntgabe lagen im Entscheidungsfall nicht vor.

Die Ehegatten hatten sich unstreitig im Zusammenhang mit der Einreichung ihrer jeweiligen Steuererklärungen für das Jahr 2000 nicht mit einer Bekanntgabe von Verwaltungsakten an einen Beteiligten mit Wirkung für und gegen den jeweils anderen Ehegatten einverstanden erklärt (§ 122 Abs. 6 AO). Auch eine Bekanntgabe nach § 122 Abs. 7 AO an die gemeinsame Anschrift der Ehegatten war nicht zulässig.

Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten, so reicht es nach dieser Vorschrift für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird. Die Verwaltungsakte sind den Beteiligten jedoch einzeln bekannt zu geben, soweit sie dies beantragt haben oder soweit der Finanzbehörde bekannt ist, dass zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Im entschiedenen Fall haben der Kläger und seine Ehefrau zwar eine gemeinsame Anschrift; auch haben sie nicht ausdrücklich eine Einzelbekanntgabe beantragt. Durch die Abgabe zweier getrennter Steuererklärungen haben sie jedoch zumindest konkludent erklärt, dass sie in steuerlichen Angelegenheiten keine gemeinsame Bekanntgabe von Bescheiden wünschen. Denn bei einer ihrem Antrag entsprechenden Einzelveranlagung wäre eine Bekanntgabe nach § 122 Abs. 7 Satz 1 AO von vornherein ausgeschlossen gewesen. Nicht anders verhält es sich, wenn das Finanzamt gegen den erklärten Willen der Eheleute eine Zusammenveranlagung durchführt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Ur. v. 4.12.2018, 11 K 1210/16 (Z20200102)